

## *Strukturierung der grundrechtlichen Argumentation*

### *b) Arten von Schrankenschränken*

Die deutsche Grundrechtslehre kennt im wesentlichen folgende Schrankenschränken: das Verbot des einschränkenden Einzelfallgesetzes (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG), das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG), die Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 Abs. 2 GG) und das Übermassverbot bzw. den Grundsatz der Verhältnismässigkeit im weiteren Sinne.

Für die österreichische<sup>329</sup> und die schweizerische Grundrechtsdiskussion<sup>330</sup> entfalten vor allem die beiden letztgenannten Schrankenschränken verfassungsnormative Direktionskraft: Kerngehalts-/Wesensgehaltsgarantie und Verhältnismässigkeitsgrundsatz (im weiteren Sinne).

Letzteres gilt auch für die Verfassungsordnung des Fürstentums Liechtenstein.

### *c) Die Rechtssprechung des StGH*

Erst mit dem in den 80er Jahren vollzogenen Perspektivenwechsel hinsichtlich des dogmatischen Verhältnisses zwischen grundrechtlicher Gewährleistung und Grundrechtseingriff<sup>331</sup> gewinnt die Rechtsprechung des StGH auch im Bereich der Schrankenschränken deutlich an rechtsstaatlichen, das heisst freiheitsakzentuierenden Konturen.<sup>332</sup> Zuvor finden sich nur vereinzelt Bemerkungen zu den materiellen Anforderungen an hoheitliche Ingerenzen in grundrechtliche Schutzbereiche. In einer Entscheidung zum in Art. 32 Abs. 1 der Verfassung garantierten Schriftgeheimnis verlangt der StGH beispielsweise ein vernünftiges Verhältnis zwischen Massnahmезweck und Eingriffsmittel. Aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folge ein Verbot des Übermasses behördlicher Tätigkeit.<sup>333</sup> In seiner neueren Judikatur hebt der StGH hervor, dass es sich bei den Kriterien des überwiegenden öffentlichen Interesses, des Verhältnismässigkeitsprinzips und der Kerngehaltsgarantie "um die in

<sup>329</sup> Aus neuerer Zeit s. vor allem Manfred Stelzer, *Das Wesensgehaltsargument und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit*, 1991, passim.

<sup>330</sup> S. beispielhaft J. P. Müller, *Elemente*, S. 132 ff. u. S. 141 ff.

<sup>331</sup> S. dazu oben S. 92 ff.

<sup>332</sup> S. auch Höfling, *LJZ* 1992, 82 (86).

<sup>333</sup> S. StGH 1977/8 – Entscheidung vom 21. November 1977, *LES* 1981, 48 (52); zuvor finden sich entsprechende Überlegungen im Rahmen der Judikatur zum Grundverkehrsrecht, s. z.B. StGH 1973/1 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 26. März 1973, S. 7 f.